

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Actien=Gesellschaft Tremonia.

会社名：
トレモニア鋳山株式会社

認可年月日：
1856.05.07.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 23. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1856, SS.273-288.

ファイル名：
18560507BAGT_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 23. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Arnberg, den 7. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft
„Bergbau-Actien-Gesellschaft Cremonia“

am 7. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniss.

Arnberg, den 24. Mai 1856.

R. I.
N. 247.
Bergbau-
Actien-Gesell-
schaft Cremonia
zu Dortmund.
A. III b. 1388.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. will Ich hierdurch auf Grund
des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesell-
schaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Cremonia“ mit dem
Domicil zu Dortmund, im Regierungs-Bezirk Arnberg, genehmigen und
deren anliegendes, unterm 14. Mai 1856 vollzogenes Statut mit dem in
der Vollziehungs-Verhandlung enthaltenen Zusätze, in Betreff der Veröffent-
lichung der jährlichen Bilanz und der Beiträge für kirchliche und Schul-
Bedürfnisse, sowie für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung bestätigen.
Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben
hiernach das Weitere zu veranlassen.“

Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-
Minister“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 17. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(L. S.) von der Seydt.

Ausfertigung.
IV. 5944.

* * *

S t a t u t

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Cremonia.

Titel Eins.

Bildung, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§. Eins.

Vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung wird hiermit unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Cremonia“ auf die Dauer von fünfzig Jahren in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig über Actien-Gesellschaften eine Gesellschaft errichtet, welche ihren Wohnsitz in Dortmund (Provinz Westphalen) hat, und dritten, sowie den Staatsbehörden gegenüber allen den Bergbau betreffenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen ist.

§. Zwei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a) die Erwerbung und Benutzung von Bergwerks-Eigenthum in Westphalen und der Rheinprovinz, zunächst der Steinkohlensche Leichmühlenbaum bei Dortmund, soweit solche erworben wird,
- b) die Verarbeitung der geförderten Bergbau-Produkte in allen dem Handel und dem Consumo sich anpassenden Formen,
- c) den Verkauf der rohen und verarbeiteten Bergbau-Producte und
- d) die Erwerbung aller Grundstücke und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich oder dienlich sind.

Titel Zwei.

Gesellschafts-Capital und Actien.

§. Drei.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Acht Hundert Tausend

Thaler Preussisch Courant, und wird repräsentirt durch vier Tausend Actien, jede zum Nominalwerthe von Zweihundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung zu Arnberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grund-Capitals gezeichnet ist.

Ohne besondere Genehmigung der General-Versammlung dürfen vorläufig nur Zwei Tausend zwei hundert fünfzig Actien ausgegeben werden. (§. acht und dreißig a.)

§. Vier.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Zahaber. Sie werden in fortlaufender Reihe von Eins anfangend, nummerirt und aus dem Namenregister ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Jede Actie muß die in das Actien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten, und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet seyn.

Die Actien sind nach dem unten folgenden Formulare auszufertigen.

§. Fünf.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Elberfelder- und der Edluischen Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Auch bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsrathes anheimgegeben, die Gesellschafts-Bekanntmachungen durch andere Blätter außer den vorstehend bezeichneten vorzunehmen.

§. Sechs.

Auf den sogleich auszugebenden Theil des Grundkapitales von Vierhundertfünfzig Tausend Thalern müssen unmittelbar nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens zwanzig Prozent eingezahlt werden. Im Uebrigen erfolgt die Einzahlung der Actien-Beträge je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von zehn bis zwanzig Prozent binnen vier Wochen nach einer

in dem §. fünf bezeichneten Zeitungen einzutreffenden Aufforderung des Verwaltungsraths.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem fünfstel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltenen Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumnigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An der Stelle solcher erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt, und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden verordneten Makler verkauft werden.

§. Sieben.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Dortmund.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in Dortmund vorhandenen, von ihm zu bestimmende Person oder an das daselbst belegene von ihm zu bezeichnende Haus nach Maßgabe des §. ein und zwanzig pars. Eins Titel Sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate des Königl. Kreisgerichtes zu Dortmund.

§. Acht.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, erteilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalwerthes erfolgt die Einwechslung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, sowie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten.

§. Neun.

Sich Actien oder Interims-Quittungen verloren, so werden dem im

Actien-Buch verzeichneten Eigentümer derselben an Stelle der verlorenen oder Actien oder Interims-Quittungen ausgefertigt, sobald die ersteren dem bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

§. Zehn.

Die Actien und Interims-Quittungen sind untheilbar.

Die Uebertragung des Eigenthums derselben geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem cedenten und Cessionar oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit der übertragenen Actie (Interims-Quittung) dem Verwaltungsrathe überreicht wird.

Der letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Cession zu prüfen. Die geschehene Cession wird in das Actien-Buch eingetragen, und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) mit den Worten vermerkt:

„Gebirt an und auf den Namen desselben zum Actien-Buche umschrieben. (Folio)

Der Verwaltungsrath.

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Urkunde vermerkt.

Jeder Uebergangsvermerk ist von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. Elf.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actien-Betrag hinaus, ist mit Ausnahme des im §. sechs vorgesehenen Falles, untersagt.

Titel Drei.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. Zwölft.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activo- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Bei der Aufstellung der Bilanz gilt als Grundsatz, daß die Aussprüche von Bergwerken, Muthungen, Immobilien, Maschinen und Geräthschaften, sowie die Kosten sämtlicher baulicher Anlagen über und unter Tage, der Größe,

Querschläge, Wasserleitungen und Vorrichtungs-Arbeiten aus dem Stamm-Vermögen der Gesellschaft zu bestreiten sind, und daß die vorhandenen Bergbau-Producte und Fabricate zu den laufenden Verkaufspreisen in die Rechnung aufgenommen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen ist, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§. Dreizehn.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund der ihr vorgelegten Bilanz, wie viel von dem Rein-Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll; es müssen jedoch mindestens Zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurück gelegt werden.

§. Vierzehn.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird. In Ausführung eines jeden Dividendenertheilungs-Beschlusses werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine ausgefertigt, und den Actionairen auf dem Comptoir der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Das Schema der Dividendenscheine ist am Schlusse beigelegt.

Den Tag der Zahlbarkeit setzt der Verwaltungsrath fest.

Derselbe darf nicht über einen Monat nach gefaßtem Beschlusse heraudgerückt werden.

§. Fünfzehn.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren von dem Tage an, wo sie zahlbar gestellt sind.

§. Sechszehn.

Die Verwaltung des Reservefonds ist getrennt zu führen. Derselbe kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald er die Höhe von einem Zehntel des eingezahlten Actien-Capitals erreicht hat, ist die General-Versammlung berechtigt, seine Vergrößerung in Gemäßheit des §. Dreizehn zu suspendiren, oder nach einem geringeren Procentsatze zu beschließen.

Titel Vier.

Verwaltung.

§. Siebenzehn.

Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath, sowie durch zwei Stellvertreter. Die letztern treten einzeln oder zusammen auf Einladung des Verwaltungsraths-Vorsitzenden in Funktion, wenn ein oder mehrere Verwaltungsraths-Mitglieder verhindert sind.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter erfolgt in der ordentlichen General-Versammlung (§. sechs und dreißig).

§. Achtzehn.

Die Functionen des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter dauern je fünf Jahre.

Die erste Verwaltungs-Periode wird jedoch bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend achthundert ein und sechzig festgesetzt. Die Verwaltungsraths-Mitglieder der abgelaufenen Verwaltungs-Periode sind wieder wählbar. Ebenso die Stellvertreter.

§. Neunzehn.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes und als Stellvertreter sind nur diejenigen Actionäre wählbar, welche mindestens fünf und zwanzig Actien eigenthümlich besitzen, und höchstens fünfzehn Meilen von der Stadt Dortmund entfernt ihren Wohnsitz haben.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder und die Stellvertreter müssen ein jeder fünf und zwanzig Actien während der Dauer ihrer Functionen bei der Gesellschaft zu deren Sicherheit als Caution hinterlegen.

Die hinterlegten Actien sind unveräußerlich.

§. Zwanzig.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder werden durch die im §. fünf bezeichneten Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht.

§. Ein und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr.

Die Ernannten können wieder gewählt werden. Wenn nicht nur der Vorsitzende, sondern auch der Stellvertreter abwesend ist, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitzenden.

§. Zwei und zwanzig.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungs-Periode, so werden dieselben aus der Zahl der Stellvertreter bis zu der nächsten General-Versammlung besetzt, und zwar in der Reihenfolge, welche der Vorsitzende des Verwaltungsrathes bestimmt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Die zur Completirung gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder scheiden an dem Termine aus, mit welchem die Funktionen ihrer Vorgänger aufgehört haben würden.

§. Drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern regelmäßig aber ein Mal monatlich.

Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Vorsitzende, und zwar in der Regel in möglichster Nähe der Bergbau-Unternehmungen der Gesellschaft.

§. Vier und zwanzig.

Die Verwaltungsraths-Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

Zu ihrer Gültigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und einfache Stimmenmehrheit nothwendig und hinreichend.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. Fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

Er vertritt die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, als ob ihm eine ausdrückliche Special-Vollmacht erteilt wäre.

Er hat namentlich das Recht, Beamte der Gesellschaft anzustellen (mit Ausnahme des §. acht und dreißig c. gedachten Falles), und zu entlassen, den

Grubenvorstand oder Repräsentanten zu wählen, dem gewählten Grubenvorstande oder Repräsentanten Special-Vollmachts-Befugnisse zu ertheilen, einzelne seiner Mitglieder oder Dritte zur Besorgung besonderer Functionen zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten anzufertigen.

§. Sechs und zwanzig.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten für ihre Mithwaltung ein jährliches Honorar von Eintausend achthundert Thalern.

Die Vertheilung des Honorars erfolgt der Art, daß dem Vorsitzenden zwei Sechstel, jedem andern Mitgliede ein Sechstel zugewiesen werden.

Die stellvertretenden Verwaltungsraths-Mitglieder bekommen das Honorar der durch sie vertretenen Verwaltungsraths-Mitglieder nach Verhältnis der Sitzungen, denen sie in Ausübung ihrer Stellvertretungs-Functionen beiwohnen.

Sowohl die definitiven als die stellvertretenden Verwaltungsraths-Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer sämmtlichen im Interesse der Gesellschaft aufgewandten haren Auslagen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Theilnahme an den regelmäßigen Monats-Sitzungen veranlaßt werden.

§. Sieben und zwanzig.

Im Falle ein Verwaltungsraths-Mitglied (oder Stellvertreter) in Concurß geräth, scheidet dasselbe von selbst aus der Verwaltung aus.

Titel fünf.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. Acht und zwanzig.

Im Monat Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Actionaire an dem Sitze der Gesellschaft statt.

Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor.

In der ordentlichen General-Versammlung müssen aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gelegten Rechnungen und Bilanzen zu prüfen, und über das Resultat ihrer Prüfungen der zur Decharge-Ertheilung bestimmten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen.

§. Neun und zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jeder Zeit auch außerordentliche General-Versammlungen an dem Sitze der Gesellschaft zu berufen.

Er muß außerordentliche General-Versammlungen berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire, welche zusammen wenigstens fünfhundert Actien besitzen, unter Angabe der Verathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

§. Dreißig.

Die Einladung zu sämtlichen General-Versammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst der Gesellschafts-Blätter (§. fünf) und zwar mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage.

§. Ein und dreißig.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die ihr von dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die ihm spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Actionairs zur Kenntniß der General-Versammlung, und in dem Falle zur Discussion und Abstimmung zu bringen, wenn sich bei der Unterstützungsfrage mindestens ein Zehntel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen dafür ausspricht. Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann der Verwaltungsrath, selbst wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußfassung bis zur nächsten General-Versammlung aussetzen.

Die in den außerordentlichen General-Versammlungen zur Verathung kommenden Gegenstände müssen jedoch stets schon in der Einladung angegeben werden.

§. Zwei und dreißig.

In der General-Versammlung ist jeder Actionair stimmberechtigt, auf dessen Namen wenigstens zwei Actien seit mindestens vier Wochen zum Actienbuche eingetragen stehen.

Der Besitz von je zwei Actien gibt je eine Stimme.

Es soll jedoch kein Actionair auf Grund eigener Berechtigung und in Vertretung anderer Actionaire mehr als dreißig Stimmen ausüben.

§. Drei und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Be-

vollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Rectheit der Verwaltungsrath zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Für Handlungshäuser sind auch Procuraträger, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, das Stimmrecht auszuüben befugt. Ehefrauen können sich durch ihre Ehegatten, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, abgesehen davon, ob diese stimmberechtigte Actionaire sind oder nicht, vertreten lassen.

Vormünder und Curatoren gelten der Gesellschaft gegenüber als die gesetzlichen Vertreter ihrer Mündel und Curanden.

§. Vier und dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen. Ist der Präsident des Verwaltungsrathes verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennendes Mitglied an seine Stelle.

Die Protokolle der ordentlichen und der außerordentlichen General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, sowie den Scrutatoren, und sämmtlichen anwesenden Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Präsidenten und die Scrutatoren erforderlich.

§. Fünf und dreißig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit der vertretenen und erschienenen Actionaire gefaßt, sofern das Statut für einzelne Fälle nichts Abweichendes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf den Antrag von acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

§. Sechs und dreißig.

In gleicher Weise erfolgen die Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder und der Stellvertreter.

Ergibt sich aber bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so

werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Die Wahlverhandlung wird gerichtlich oder in Gegenwart eines Notars mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter gerichtlicher oder notarieller Act die Legitimation der Verwaltung.

§. Sieben und dreißig.

Zu Beschlüssen über Statutänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig.

Auch kann über Statutänderungen nur dann gültig Beschluß gefaßt werden, wenn in der Einladung zu der General-Versammlung ausdrücklich gesagt ist, daß und in welchen Punkten Statutänderungen beantragt sind.

Sämmtliche Statutänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. Acht und dreißig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut besonders vorschreibt, den Beschluß der General-Versammlung einholen:

- a) wenn außer dem vorläufig auszugebenden Theile des Grund-Capitals ad Vierhundert und fünfzig Tausend Thaler neue Actien emittirt werden sollen,
- b) wenn es sich um die Veräußerung erworbener, und die Erwerbung neuer Immobilien handelt, deren Werth mehr als fünf tausend Thaler beträgt, jedoch mit Ausnahme der Immobilien, deren Erwerbung und Veräußerung mit der Verwerthung und Inbetriebsetzung bereits erworbener Bergbau-Concessionen zusammenhängt,
- c) bei der Anstellung von Beamten, die ein Gehalt von mehr als tausend Thaler per Jahr beziehen, und auf die Dauer von mehr als zehn Jahren engagirt werden sollen, und bei der Gewährung von Gratificationen, welche zehn Procent des Dienst Einkommens übersteigen.

Titel Sechs.

Auflösung und Fortdauer der Gesellschaft.

§. Neun und dreißig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auf-

lösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Der Auflösungs-Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz über die Actien-Gesellschaften vom neunten November Eintausend acht hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der ebenda selbst getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. Bierzig.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung dauert die Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts und der mit demselben vorgegangenen Abänderungen nach Ablauf der im §. eins festgesetzten Zeit auf fünfzig Jahre weiter, wenn ein darauf gerichteter Antrag in einer während des letzten Jahres zur Beschlußfassung hierüber abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung die Zustimmung von wenigstens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, erhalten hat.

Titel sieben.

Verhältnis der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. Ein und vierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gütig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. Zwei und vierzig.

Transitorische Bestimmung.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrages heute zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewählten Personen sind ermächtigt, alle Schritte zu thun, welche die Erlangung der landesherrlichen Genehmigung des Statuts erfordert. Sie werden deshalb hiermit, und zwar sowohl einzeln als alle zusammen autorisirt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actionaire in alle die-

jenigen Statutänderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingungen der Concessionirung der Gesellschaft erfordern möchte, und die geforderten Erklärungen abzugeben.

Bis zur Allerhöchsten Bestätigung des Statuts üben sie alle Rechte aus, welcher vorstehender Gesellschafts-Vertrag dem Verwaltungsrathe beilegt.

Anlage I.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia,

gegründet durch notariellen Vertrag vom bestätigt durch
Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie Nr.

über zweihundert Thaler Preussisch Courant.

. ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie
Nummer bei der Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia für den Betrag
von Zweihundert Thalern theilhaftig, und hat als solcher alle statutarischen Rechte
und Pflichten.

Ausgefertigt Dortmund, den

Der Verwaltungsrath.

Eingetragen folio des Actien-Registers.

(Gesetz-Sammlung de 185 Stück Nr. . . .)

Anlage II.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia.

Dividendenschein zu der Actie Nr.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschafts-
Casse zu Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die in der Ge-
neral-Versammlung vom statutgemäß beschlossene Dividende von
Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. . . . für den Geschäfts-Zeitraum vom . . .
bis zum

Dortmund, den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschriften p. facsimile)

Dortmund, den vierzehnten März Ein Tausend acht hundert sechs und fünfzig.

Friedrich Hammacher. Wilhelm Neustein.
Johann Heinrich Sonnenschein.

Nr. 87 des Registers, Jahrgang 1856.

Verhandelt zu Dortmund, den vierzehnten März Achtzehnhundert sechs und fünfzig in der Behausung des Herrn Weuler-Parmann.

Vor mir, Carl von Othegraven, Königlich Preussischem Rechts-Anwalt und öffentlichem Notar, wohnhaft zu Dortmund, und den zugezogenen, mir bekannten beiden Instrumentszeugen, dem Werkmeister Alfred Erone in Hörbe, dem Oberkellner Carl Stedler hier, welchen, sowie mir, dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

- a) der Herr Particularer Friedrich Hammacher in Mählheim an der Ruhr,
- b) der Herr Gutsbesitzer Wilhelm Neustein aus Schnir bei Werden an der Ruhr,
- c) der Herr Gutsbesitzer Johann Heinrich Sonnenschein zu Wasserfall bei Belbert,

welche folgenden Act zum notariellen Protokoll erklärten:

Ausweise des notariell angenommenen Gesellschafts-Statuts der Gesellschaft Tremonia vom vierten September vorigen Jahres wären sie mit mehreren andern Actionärs bevollmächtigt, sowohl einzeln als alle zusammen, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actionaire in alle diejenigen Statutveränderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingung der Concessionirung der Gesellschaft Tremonia erforderlich finden möchte. Auf Grund dieser Autorisation erkannten sie nun hiermit den Inhalt des auf Erfordern der Staatsregierung geänderten Statuts der Gesellschaft Tremonia vom hentigen Tage nicht allein an, sondern recognoscirten auch die darunter befindlichen Unterschriften

Friedrich Hammacher. Wilhelm Neustein.
Johann Heinrich Sonnenschein.

als die ihrigen.

Ferner bemerkten die Herren Comparenten, daß sie außer den in den Statuten enthaltenen Bedingungen sich verpflichteten, Namens der Gesellschaft, auf Verlangen der Staatsbehörde die jährliche Bilanz in den Gesellschaftsblät-

tern der Gesellschaft Tremonia jährlich bekannt zu machen und für die gedachte Gesellschaft die Verpflichtungen für öffentliche Zwecke zu übernehmen, welche im Paragraphen sechs des Nachtrags vom zwölften September vorigen Jahrs (Amtsblatt pro Achtezehnhundert fünf und fünfzig, Seite vierhundert zwanzig) zu den Statuten der Gesellschaft für Bergbau zu Stollberg und in Westphalen enthalten wären. — Ein Mehreres war nicht zu bemerken, und beantragten die Herren Comparenten Ausfertigung dieser Verhandlung zu Händen des Herrn Hammacher.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Hammacher. Wilhelm Neufeld.
Johann Heinrich Sonnenschein.

Wir, Notar und Zeugen, beurkunden hiermit, daß vorstehende Verhandlung so niedergeschrieben, wie sie stattgehabt; daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut und deutlich vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

So geschehen am Ort und Tag wie oben.

Alfred Erone. Carl Stebler.
Carl von Dthegraven, Notar.

Vorstehende, unter Nr. 37 des Registers pro 1856 eingetragene Verhandlung wird für die Gesellschaft Tremonia zu Händen des Herrn Particulier Friedrich Hammacher hiermit in beglaubigter Form unter Unterschrift des Notars und Beibrückung dessen Amtsfiegels ausgefertigt.

Dortmund, den 14. März 1856.

(L. S.)

Carl von Dthegraven, Rechts-Anwalt
und öffentlicher Notar.
